

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg

Der Stadtrat beschließt folgende Änderungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 26.07.2000 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 05.08.2000), in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 23.08.2005 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 17 vom 03.09.2005) :

1.

§ 3 Ziffer 9 erhält folgenden Wortlaut:

„Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Referatsleiter, sowie der Beamten und vergleichbarer Beschäftigten des höheren Dienstes .“

2.

§ 4 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Vor der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen“

3.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Verfahren „Hare-Niemeyer“.“

4.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Ausschussmitglieder wird grundsätzlich die doppelte Anzahl von Stellvertretern bestellt. Sofern ein Ausschussmitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert ist, verständigt es die Stadtverwaltung, die einen Stellvertreter in der Reihenfolge der Benennung zur Sitzung einlädt.

Ist wegen Zeitmangels die Verständigung der Stadtverwaltung nicht möglich, ist das Ausschussmitglied verpflichtet, für die Vertretung in der Sitzung selbst Sorge zu tragen.“

5.

§ 9 d erhält folgenden Wortlaut:

„Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes einschließlich vergleichbarer Beschäftigte ab Entgeltgruppe 9 TVöD sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Bedeutung, insbesondere über Schadensersatzansprüche gegen städtische Bedienstete.“

6.

§ 9 Buchstabe j) erhält folgende Fassung:

„Stiftungsausschuss

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für:

- a) Vergabe von Aufträgen im Bereich der Bürgerspitalstiftung Amberg mit einer Vergabesumme von über 25.000,00 Euro im Einzelfall;
- b) Vergabe von planerischen oder künstlerischen Aufträgen im Bereich der Bürgerspitalstiftung Amberg ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme, soweit nicht der Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziffer 7) zuständig ist.

2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für Angelegenheiten der Bürgerspitalstiftung Amberg.“

7.

§ 11 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes, der Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Auszubildende und Praktikanten; die Anerkennung von Dienstunfällen bei Beamten, die Entscheidung nach den Sachschadenrichtlinien sowie die Genehmigung von Nebentätigkeiten und Ausnahmen von der Abführungspflicht; die Anrechnung von Zeiten für die spätere Versorgung im Vollzug des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Entscheidung über Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen (z.B. familienpolitische Beurlaubung, Elternzeit, Altersteilzeit);“

8.

§ 11 Abs. 4 Unterabs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, 43 Abs. 3 GO)“

9.

In § 11 Abs. 4 letzter Satz entfällt der 2. Halbsatz „ausgenommen sind die Stellen der Referatsleiter, bei deren Umsetzung die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist.“ Aus dem Strich-Punkt-Zeichen wird ein Punkt.

10.

In § 25 Abs. 7 werden die Wörter „vorstehende Regeln“ durch das Wort „Ordnung“ ersetzt.

11.

Nach § 29 Abs. 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).“